

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. 0010/11 vom 11.04.2011
zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung
mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Errichtung von einem
Wohnhaus und Ferienwohnungen auf dem Helm`schen Hof“ in Quilitz der
Gemeinde Rankwitz**

1

Für das im beiliegenden Planauszug gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung Quilitz

Flur 1

Flurstücke 177/7, 177/33, 177/12, 177/25, 177/26, 177/30 teilweise, 177/31
teilweise

hat die Gemeindevertretung Rankwitz in ihrer Sitzung am 11.04.2011 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Errichtung von einem Wohnhaus und Ferienwohnungen auf dem Helm`schen Hof“ in Quilitz beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Peenestrom und der Ortsverbindungsstraße von Rankwitz nach Quilitz und südlich des Ortes Quilitz und des im Flächennutzungsplan als Sondergebiet ausgewiesenen Ferienhausgebietes.

2

Planinhalt

Die Gemeinde Rankwitz verfügt seit dem 07.08.1999 über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Errichtung von einem Wohnhaus und Ferienwohnungen in Quilitz auf dem Helmschen Hof“ der Gemeinde Rankwitz ist eine 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz erforderlich.

Folgende Planungsziele werden abgestrebt:

- Schaffung von Wohnraum für den eigenen Bedarf,
- Errichtung von Ferienhäusern für den Ausbau des Tourismus,
- Erweiterung der sportlichen und touristischen Angebote auf der Ferieninsel Usedom,
- Aufwertung brach liegender Flächen durch Bebauung und
- Schaffung von Baurecht für die vorhandene Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches

Die Ausweisung des Plangebietes soll als eine Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO erfolgen.

Um die Planungsziele zu erreichen, ist die Durchführung eines Planverfahrens zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes werden mit den gemeindlichen Planungen in Übereinstimmung gebracht.

3

Die Vorhabensträger erklären die Kostenübernahme für alle zur Aufstellung der 2. Änderung de Flächennutzungsplanes notwendigen Leistungen.

4

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

5.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.

6.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin

Bauamtsleiterin

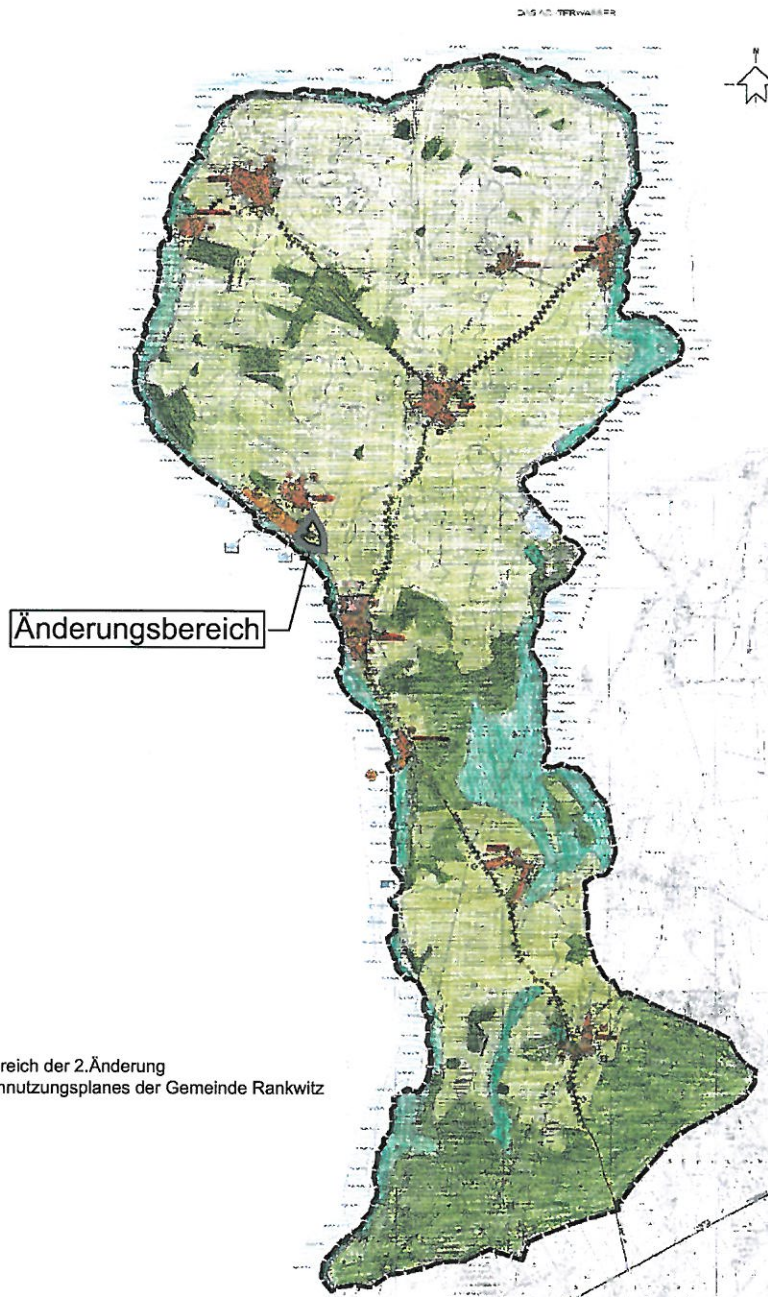


Bekanntmachungsvermerk:

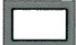
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 14.04.2011



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE RANKWITZ



Legende

-  Geltungsbereich der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz

2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz
i.V.m. dem Bebauungsplan Nr.9 "Errichtung von einem Wohnhaus
und Ferienwohnungen in Quilitz auf dem Helmschen Hof"
der Gemeinde Rankwitz

Übersichtsplan Änderungsbereich

24.03.2011